

# Compliance

## Umsetzung der Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes nach MiFID und MaComp

### Die Ausgangssituation

Ausgelöst durch die Umsetzung der EU-Richtlinie „Markets in Financial Instruments“ in Form einer Neufassung des Wertpapierhandelsgesetzes und weitergeführt durch die nationalen Entwicklungen (Schuldverschreibungsgesetz, Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz etc.) stellt sich das Themenfeld „Compliance“ heute als komplexes Feld mit einem hohen Maß an Detailregelungen dar.

Parallel dazu sorgen die einschlägigen Veröffentlichungen zu einer wachsenden kritischen Auseinandersetzung mit der Thematik. So wirft die seit 2011 normierte Berichterstattung des Compliancebeauftragten an das Aufsichtsorgan und die unmittelbare Pflicht zur Auskunftserteilung an dieses Fragen der (auch persönlichen) Verantwortung von Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten eines Instituts auf.



### Die Veränderungen

Mit der Umsetzung der Mindestanforderungen an Compliance (MaComp) wurde darüber hinaus der institutsindividuelle, risikoorientierte Ansatz bekräftigt.

Durch die Neufassung der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfBV) sind die Abschlussprüfer jetzt gefordert, die Angemessenheit der internen Maßnahmen zu beurteilen. Dies beschränkt sich nicht auf Plausibilitätsprüfungen, angemessene und ausweitbare Stichproben etc., sondern schließt beispielsweise auch Prüfungshandlungen in einzelnen Zweigstellen ein.

Mit der Verknüpfung der wertpapierrechtlichen Regelungen mit Fragen des Verbraucherschutzes (und damit ggf. zivilrechtlicher Relevanz) erfährt auch das Risikomanagement (insbesondere die Steuerung Operationeller Risiken) eine Erweiterung seiner Facetten.

### Die Herausforderung

Die aktuellen Entwicklungen fordern das Institut, seine Geschäftsleitung und den Compliancebeauftragten in bisher nicht gekannter Weise. Neben einer Vielzahl formaler Anforderungen und Nachweise kommt der dezidierten Risikobetrachtung eine zentrale Bedeutung zu.

Die Ableitung sachgerechter Maßnahmen, die sowohl unter betriebswirtschaftlichen wie auch risikoorientiertem Blickwinkel einer kritischen Würdigung standhalten, ist mittlerweile unabwendbar.

Ob und ggf. welche einzelnen Elemente der Compliancefunktion dabei (auch langfristig sinnvoll) von Dritten bezogen werden können, ist ein Teil dieser Betrachtung.

### Die Lösung der s-consit

Vor der nächsten Prüfung des Abschlussprüfers oder der Bankenaufsicht ist es häufig sinnvoll, die Thematik „Compliance“ einem durchgängigen Check zu unterziehen. Dabei kann eine prüfungssichere Dokumentation und/oder das Aufzeigen von Verbesserungspotential im betriebswirtschaftlichen Sinn das Ziel verkörpern.

Darauf aufbauend erfolgt eine institutsindividuelle Betreuung bezüglich einzelner (Projekt-) Schritte, zur Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen auch im Vertretungsfall, bei regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben oder auf Kontingentbasis in Form eines Rahmenvertrages.

Ebenso stehen wir für Schulungen, Sonderaufträge oder in Eskalationssituationen als Partner für Ihr Institut bereit.

## Ihre Ansprechpartner

### Falk Haußwald

Senior Berater  
Lily-Braun-Straße 19-21  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: 0 45 31 66 96-24  
E-Mail: [hausswald@s-consit.de](mailto:hausswald@s-consit.de)

### Peter Bollmann

Geschäftsführender Gesellschafter  
Lily-Braun-Straße 19-21  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: 0 45 31 66 96-10  
E-Mail: [bollmann@s-consit.de](mailto:bollmann@s-consit.de)

### s-consit GmbH

Lily-Braun-Straße 19-21  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: 0 45 31 66 96-0  
Telefax: 0 45 31 66 96-45  
[www.s-consit.de](http://www.s-consit.de)

### Dependancen

Bad Homburg:  
Kisseleffstraße 10  
61348 Bad Homburg

Stuttgart:  
Am Wallgraben 125  
70565 Stuttgart